

Satzung des Vereins „Förderverein inklusives Wohnen Ebersbach“

Präambel

Wir begreifen Wohnen als Menschenrecht. Das bedeutet für uns, dass alle Menschen die Möglichkeit haben sollten zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Dieses Recht muss unabhängig von der finanziellen Lage, Behinderung, Lebensform oder sonstigen persönlichen Merkmalen gültig sein. Wir wollen insbesondere die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen verbessern. Dieses Ziel verfolgt der Verein durch die Verbreitung und Unterstützung von inklusiven Wohnformen. Unter diesen versteht das Bündnis Wohn- / Hausgemeinschaften,

- in denen Menschen mit und ohne Behinderung freiwillig und gleichberechtigt miteinander leben und sich im Alltag auf Augenhöhe begegnen,
- in denen das Recht aller Bewohner*innen auf selbstbestimmtes Leben geachtet wird,
- in denen die Balance zwischen Individualität („Privatsphäre“) und gemeinschaftlichem Wohnen gewahrt ist,
- in denen die notwendige Unterstützung von Bewohner*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf nachhaltig gewährleistet ist,
- die eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine Einbindung in den jeweiligen Sozialraum ermöglichen.
-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 08. März 2025 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein inklusives Wohnen Ebersbach“ und hat seinen Sitz in 01561 Ebersbach. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere

- Durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- durch die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung ambulanter, inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung,
- durch Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Verwirklichung ihrer Bedürfnisse,
- durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen, durch die Aktivitäten des Vereins erwirtschaftete Erträge.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Menschen mit Behinderungen, die der Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2, Absatz (3) dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) ☒ rdentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen werden.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern wird ebenfalls durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1½fache Jahresbeitrag sein.

(6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes mittels einer schriftlichen Austrittserklärung: Diese Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres zu erklären.
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat

(8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.

(10) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in schriftlichen Protokollen niederzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
- (9) Der Vorstand kann eine Geschäftsstellenleitung einstellen, der/die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt. Der/die Geschäftsstellenleiter/in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Der/die Geschäftsstellenleiter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmberechtigung teil.
- (10) Für den Verein kann eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Vereinsmitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich per Brief eingeladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Jahresplanung der Aktivitäten
- Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage,
- Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
- Beschlüsse über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss eines Mitglieds,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, die Stimme muss persönlich abgegeben werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Stimmübertragung zur Stimmabgabe ist möglich. Auf jedes Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

(8) Satzungsänderungen erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit (gemäß § 33 BGB). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch Vorstand oder Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein/e Kassenprüfer*in bestellt.

(2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kassenführung im vorausgegangenen Geschäftsjahr vor.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Kontaktdaten: Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Ansprechpartner
- Angaben zur Behinderung und zum Assistenzbedarf,

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.

(2) Werden weitere Daten erforderlich, so muss über deren Erhebung die Mitgliederversammlung entscheiden.

(3) Eine Veröffentlichung von Daten kann nur nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die betroffenen Mitglieder nicht widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt. Dieser Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den W[?] HN:SINN - Bündnis für inklusives Wohnen e.V., Goethestraße 8, 80336 München, Amtsgericht: München – VR 208151, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.05.2025 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.